

Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien

1. § 1 Abs 2 Z 1 lautet wie folgt:
Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind Abschlussprüfungen von Lehrveranstaltungen mit Vorlesungscharakter, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch die einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und deren Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
2. § 1 Abs 2 Z 2 lautet wie folgt:
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (PI) sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung nicht oder nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sondern die sich aus mindestens drei Teilleistungen zusammensetzt.
3. § 1 Abs 2 Z 4 lautet wie folgt:
Fächer sowie Gegenstände im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Fach- oder Lehrveranstaltungsprüfungen vermittelt wird.
4. § 2 Abs 2 Satz 1 lautet wie folgt:
Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.
5. In § 2 Abs 3 werden Satz 1 und Satz 2 gestrichen.
6. § 2 wird folgender Abs 4 angefügt:
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes iSd § 3 Abs 7 ist in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Wiederholung einer versäumten Teilleistung, die für die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung unabdingbar ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.
7. In der Überschrift zu § 3 wird die Wortfolge „zu Prüfungen“ gestrichen.
8. In § 3 Abs 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
Für die Anmeldung zu Prüfungen ist eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen, innerhalb derer die Studierenden berechtigt sind, sich zu den Prüfungen anzumelden.
9. In § 3 Abs 4 wird die Wortfolge „ab der dritten Wiederholung“ gestrichen und die Wortfolge „die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre“ durch die Wortfolge „das Organ für studienrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt sowie der Satz „Auf Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind die Bestimmungen zur kommissionellen Prüfung nicht anwendbar.“ angefügt.
10. In § 3 Abs 6 wird die Wortfolge „sowie von jenen Fachprüfungen, die im ersten Studienabschnitt bzw. der Studieneingangsphase zu absolvieren sind,“ gestrichen.

11. In § 3 Abs 8 wird die Wortfolge „, auf die die Bestimmungen des Abs 6 nicht zutreffen,“ gestrichen.
12. § 3 wird folgender Abs 9 angefügt:

Erscheint eine Studierende oder ein Studierender nicht zur ersten Einheit einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, kann sie oder er von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter von der Lehrveranstaltung abgemeldet werden. Eine Nachmeldung anderer Studierender liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
13. § 4 Abs 1 lautet wie folgt:

Für die kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen gemäß § 32 der Satzung iVm § 77 Abs 3 UG 2002 hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre Prüfungssenate zu bilden.
14. § 4 Abs 3 wird durch folgenden neuen Abs 3 ersetzt:

Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
15. § 4 wird folgender Abs 4 angefügt:

Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.
16. § 4 wird folgender Abs 5 angefügt:

Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.
17. § 5 Abs 3 und Abs 4 werden gestrichen.
18. § 5 Abs 2 wird zu § 5 Abs 3.
19. § 5 Abs 2 lautet wie folgt:

Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch die oder den Studierenden stellt einen Antritt dar, die Prüfung ist zu beurteilen.
20. § 5 Abs 5 wird zu § 5 Abs 4.
21. § 5 Abs 5 lautet wie folgt:

Bricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund ab oder wird eine Prüfung ohne wichtigen Grund nicht abgegeben, ist die Prüfung für nichtig zu erklären und die Prüfung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Organ für studienrechtliche

Angelegenheiten auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Prüfungstermin beim Organ für studienrechtliche Angelegenheiten einzubringen.

22. § 5 Abs 7 wird zu § 5 Abs 6, wobei das Wort „organisatorische“ gestrichen wird.

23. § 7 Abs 1 Satz 2 lautet wie folgt:

Betreuungen und Beurteilungen durch andere Personen mit Doktoratsstudium, insbesondere Privatdozentinnen und Privatdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand bedürfen der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters jener akademischen Einheit, in deren Bereich die Bachelorarbeit verfasst wird.

24. § 7 Abs 3 lautet wie folgt:

Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt getrennt von jeglicher Lehrveranstaltung. Wird eine Bachelorarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, hat die oder der Studierende in Abstimmung mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor für das jeweilige Bachelorstudium ein neues Thema zu wählen.

25. § 8 wird folgender Abs 4 angefügt:

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter hat die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel im Syllabus bekanntzugeben. Die Anwesenheit ist Voraussetzung für die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung, stellt jedoch keine Teilleistung dar.

26. § 8 wird folgender Abs 5 angefügt:

Wird in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter eine Teilleistung nicht erbracht, ist der prozentuelle Wert dieser Teilleistung von der Gesamtbewertung (100 %) abzuziehen. Wird eine Teilleistung erbracht und beurteilt, die Anwesenheitspflicht jedoch nicht erfüllt, ist die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Bei negativer Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist diese zur Gänze zu wiederholen, eine Übertragung von Teilleistungen in ein folgendes Semester ist unzulässig. Wird keine einzige Teilleistung erbracht, kann die/der Studierende abgemeldet werden und die Lehrveranstaltung ist nicht zu beurteilen.

27. § 8 wird folgender Abs 6 angefügt:

In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist jede Teilleistung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu beurteilen. Die gesamte Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist längstens innerhalb von vier Wochen nach der letzten Einheit bzw. nach Erbringung der letzten Teilleistung zu beurteilen.

28. § 9 wird folgender Abs 8 angefügt:

Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 18.11.2014, genehmigt vom Senat am 03.12.2014, treten am 01.10.2015 in Kraft.